

Vorlage Nr. 14/2013 zu Top 3.1 ZV-Versammlung am 04.12.2013

AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Wie bereits in vorangegangenen Sitzungen der Verbandsversammlung dargelegt, ist es aufgrund der Anforderungen des Gemeinschaftsrechts erforderlich, die AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf eine neue Basis zu stellen.

Auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers seitens des Gutachters PwC (Herr Marszalek) wurden die rechtlichen Hintergründe sowie die geplanten Eckpunkte einer neuen AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.09.2012 dargelegt und die Geschäftsführung der AVV GmbH seitens der Verbandsversammlung beauftragt, in Zusammenarbeit mit PwC auf Basis der dargelegten Eckpunkte eine entsprechende AVV-Förderrichtlinie zu erarbeiten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund wurde in Kooperation mit dem Hause PwC, Düsseldorf, und in Abstimmung mit Vertretern der Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der Verbundverkehrsunternehmen zwischenzeitlich eine neue AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erarbeitet, welche als **Anlage** dieser Vorlage beigefügt ist.

Entsprechend der Intention der bisherigen Fahrzeugförderung beinhaltet die neue Richtlinie weiterhin im Wesentlichen eine Fahrzeugförderung mit dem Ziel eines hohen Qualitätsstandards für öffentliche und private Verkehrsunternehmen (jeweils inklusive Auftragsunternehmen) und erlaubt darüber hinaus die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des ÖSPV im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

Da die Gültigkeit der zuletzt angewandten AVV-Förderrichtlinie bereits zum Ende des Jahres 2012 ausgelaufen ist, soll die nun vorliegende Förderrichtlinie rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft gesetzt und somit für alle Förderanträge bzw. die gesamten Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW betreffend das Förderjahr 2013 relevant werden.

Es ist vorgesehen, potenziellen Antragstellern zur Beantragung von Fördermitteln des Förderjahres 2013 eine Antragsfrist bis zum 31.12.2013 zu gewähren. Die Liniengenehmigungsinhaber sind über diese Vorgehensweise informiert. Bereits vorliegende Förderanträge für das Förderjahr 2013 sind auf Basis der neuen Richtlinie bzw. Antragsvordrucke ebenfalls zu erneuern. Soweit für bereits beantragte Vorhaben seitens des Zweckverband AVV eine Erlaubnis für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde, so behält dieser – vorbehaltlich der Kompatibilität des Vorhabens mit den Rahmenbedingungen der neuen Förderrichtlinie – seine Gültigkeit.

Beschlussempfehlung Nr. 14/2013

Die Verbandsversammlung beschließt die "AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW" entsprechend der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Fassung.

- AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -

1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) gewährt Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der gesetzlich gebotenen Höhe. Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen zur Schaffung oder Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und Leistungen zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten können. Mit der Förderung werden den Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW und seiner Zuständigkeit gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des ZV AVV. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Er behandelt öffentliche und private Verkehrsunternehmen gleich.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und in Übereinstimmung mit dem Beihilfenrecht der Europäischen Union

auf der Grundlage der VO 1370/2007¹, bestehender Betrauungen oder der VO 360/2012² gewährt.

- Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, werden unter Beachtung der besonderen Hinweis- und Erklärungspflichten gemäß Art. 3 VO 360/2012 gewährt. Sie dürfen 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen, wobei Deminimis-Beihilfen, die von anderen Stellen gewährt werden, auch an verbundene Unternehmen, in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen werden müssen. Zuwendungen an Verkehrsunternehmen außerhalb der VO 360/2012 werden im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form eines Zuwendungsverhältnisses nach dieser Förderrichtlinie gewährt.
- 2.4 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.5 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der ZV AVV entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sobald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird er die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr möglichst bis Ende Januar des Förderjahres mit Ausnahme für das Förderjahr 2013 auf seiner Internetseite bekannt machen, einschließlich Aufteilung auf die Verbandsmitglieder und dem Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3.
- 2.6 Die vom Land NRW zugewiesenen Finanzmittel werden auf die Verbandsmitglieder des ZV AVV unter Beachtung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18.12.2012 (einschließlich Nachfolgeregelung) aufgeteilt und im Rahmen dieser Förderrichtlinie ver-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, .ABI. L 315/1 v. 3. Dezember 2007.

² Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABI. L 114/8 v. 26. April 2012.

wendet. Die vorgenannten Beträge erhöhen sich jeweils durch Zinseinnahmen gemäß § 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW sowie durch von Verkehrsunternehmen zurückgezahlte Mittel entsprechend der Regelungen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW. Die Mittel zur Förderung der Verbandsmitglieder und der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) gemäß Nr. 11 werden vorab abgezogen. Die verbleibenden Haushaltsmittel werden unter Beachtung der Aufteilung nach Satz 1 vorrangig für die Fördergegenstände gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 (Fahrzeugförderung) verwendet. Werden die Haushaltsmittel durch die Fahrzeugförderung nicht aufgebraucht, werden sie für den Fördergegenstand gemäß Nr. 3.4 (Servicequalität) verwendet. Übersteigen die beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung.

- 2.7 Die Vorhaben (Fahrzeugbeschaffung) werden aus den dem ZV AVV von seinen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten Finanzmitteln (Nr. 2.6) anteilig gefördert. Die prozentualen Anteile der Verbandsmitglieder an der Zuwendung bemessen sich nach der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes insgesamt erbrachten Fahrplanleistung des antragstellenden Verkehrsunternehmens gemäß Nr. 3.3.4 im Verhältnis zur Gesamtfahrplanleistung im Gebiet des ZV AVV. Für die Fahrplanleistung ist das Vorvorjahr des Förderjahres maßgeblich (Basisjahr). Übersteigt der auf ein Verbandsmitglied entfallende Zuwendungsanteil die diesem zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung. Für die Antragsprüfung und das Verwendungsnachweisverfahren im Verhältnis zu Aufgabenträgern außerhalb des Gebietes des ZV AVV soll das Verbandsmitglied federführend sein, auf dessen Gebiet der Antragsteller im Basisjahr den größten Anteil seiner Fahrplanleistung erbracht hat. Für Maßnahmen gemäß Nr. 3.4 kann der ZV AVV einen abweichenden Schlüssel anwenden oder eine direkt Zuordnung zu einem Verbandsmitglied vornehmen.
- 2.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten

Zuwendung gelten die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, und das VwVfG NRW.

- 2.9 Der ZV AVV kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
- 2.10 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen dieser Förderrichtlinie und weitere vom ZV AVV erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind, verbindlich. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
- 2.11 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Landesrechnungshof NRW.
- 3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen
- 3.1 Qualitätsstandards von Fahrzeugen
- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Ausstattungen gemäß Anlage 1, die zum Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) und den folgenden zwei Jahren nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind sowie die Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen. Die Ausstattungen werden unterschieden nach obligatorischen Ausstattungen gemäß Anlage 3, die Fördervoraussetzung sind, und fakultativen Ausstattungen gemäß Anlage 1.
- 3.1.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen mit förderfähigen Ausstattungen. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzel-

nen Ausstattungen abdecken. Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) werden als pauschalierte Zuschläge gefördert und als Einmalbetrag abgegolten und sind in den Fördersätzen gemäß <u>Anlage 1</u> bereits enthalten. Der Prozentsatz ist von 80 auf 70 zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 %, aber mindestens zu 80 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden und von 70 % auf 60 % zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 80 %, aber mindestens zu 70 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat in seiner Antragstellung die Einsatzquote anzugeben. Eine beschiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr angepasst werden; eine Rückforderung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote bleibt unberührt.

3.2 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

- 3.2.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr des ZV AVV eingesetzten Fahrzeuge.
- 3.2.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung in Fahrplankilometern oder Fahrplanstunden im Gebiet des ZV AVV mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 96 Monate alt sind; die Auftragsverkehre sind Bestandteil der Betriebsleistung. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung und der 01.01. des Förderjahres für bereits zugelassene Fahrzeuge maßgeblich. Unterschreitet das Verkehrsunternehmen den Mindestwert, so ist es verpflichtet, die fahrzeugbezogene Förderung anteilig zurückzuzahlen. Zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ist der geringere Prozentsatz einer Unterschreitung (Fahrplankilometer- oder Fahrplanstundenunterschreitung) auf den im Jahr des Unterschreitens noch in der Zweckbindung befindlichen jahresanteiligen Zuwendungsbetrag der Förderung gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 anzuwenden.³ Die Rückzahlung-

Beispiel: 20 geförderte Busse mit einer Zuwendungssumme von 800.000 Euro, verteilt auf 10 Jahre = 80.000 Euro jahresanteiliger Zuwendungsbetrag. Unterschreitung der 50 % um 2 %-Punkte = 48 %. Der Wenigereinsatz beträgt 4 % (2/50) und damit der Rückzahlungsbetrag 3.200 Euro.

_

pflicht trifft nur geförderte Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG.

- 3.2.3 Der ZV AVV kann für Auftragsverkehre vereinfachte Nachweise für die jährliche Betriebsleistung zulassen.
- 3.2.4 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach dem AfA-Mehraufwand wegen verkürzter Nutzungsdauern und ist in der Anlage 2 für die einzelnen Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Höhe der Zuwendungen wird gemäß Anlage 2 gemindert, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat in seiner Antragstellung die Einsatzquote (90 %, 80 % oder 70 %) anzugeben. Eine beschiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr angepasst werden; eine Rückforderung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote bleibt unberührt.
- 3.3 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Nrn. 3.1 und 3.2
- 3.3.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Niederflur-Doppelgelenkbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse, Linien-Kleinbusse sowie Busanhänger für die Personenbeförderung gemäß Definition der Anlage 2. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen heranzuziehen.
- 3.3.2 Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge oder der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind (Erstzulassung) oder eine Laufleistung von höchstens 20.000 Kilometern aufweisen.

- 3.3.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Niederflurfahrzeuge mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Anlage 3. Die obligatorischen Ausstattungen gemäß Nr. 3.1.1 und Anlage 3 sind auch Voraussetzung für die Förderung gemäß Nr. 3.2. Technische Ausstattungsstandards der Anlage 3, die nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind, werden entsprechend Nr. 3.1.2 gefördert. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 ausgewiesen. Zuwendungen für obligatorische Ausstattungsmerkmale sind in den Zuwendungen für förderfähige Fahrzeuge gemäß Anlage 2 enthalten und haben die Förderbeträge aufgrund des AfA-Nachteils bereits erhöht.
- 3.3.4 Die geförderten Fahrzeuge müssen jährlich zu mindestens 90 %, bei Minderung des Prozentsatzes der Förderung gemäß Nr. 3.1.2 Satz 5 zu mindestens 80 % oder 70 %, für Fahrplanleistungen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen), wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind, im Gebiet des ZV AVV eingesetzt werden. Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben der Nahverkehrspläne der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder des ZV AVV übereinstimmen.
- 3.3.5 Die Zweckbindung der geförderten Fahrzeuge beträgt 10 Jahre oder 600.000 Kilometer im Gebiet des ZV AVV. Für Linien-Kleinbusse beträgt sie 7 Jahre oder 300.000 Kilometer. Die zeitliche und laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf das antragstellende Verkehrsunternehmen.

3.4 Servicequalität

- 3.4.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.4. Insbesondere werden gefördert:
 - a) Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß des Nahverkehrsplans des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds,

⁴ "Der Einsatz im Linienverkehr schließt notwendige Einsetz-, Umsetz- und Leerfahrten mit ein."

- b) Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation,
- c) Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM),
- d) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus,
- e) Marketingmaßnahmen,
- f) Marktforschungsprojekte,
- g) fahrzeugbezogene Maßnahmen.

Andere Vorhaben können im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des SPNV ist ausgeschlossen.

- 3.4.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 3.5 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung
- 3.5.1 Die Förderungen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 und fahrzeugbezogene Vorhaben gemäß Nr. 3.4.1 dürfen kumuliert werden.
- 3.5.2 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Kassen von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den ZV AVV im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.
- 3.5.3 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen nicht als Komplementärmittel für Maßnahmen genutzt werden, die mit Mitteln aus den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW gefördert werden.

4 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.4 im Gebiet des ZV AVV als Unternehmer gemäß § 3 PBefG oder als Auftragnehmer von Unternehmern erbringen (Auftragsverkehre). Auftragnehmern sollen Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Zuwendungen gemäß Nr. 3.4 werden nur Unternehmern gemäß § 3 PBefG gewährt.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis, dass das Unternehmen Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) im Gebiet des ZV AVV betreibt oder für ein solches als Auftragnehmer tätig ist. Auftragnehmer haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.
- b) Nachweis eines Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG bei nach Nr. 3.4 beantragter Förderung,
- c) Anwendung des Verbundtarifs des AVV, des NRW-Tarifs und sofern zutreffend der Verbundtarife des VRS und des VRR und die "Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif" einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung,
- d) Antragstellung gemäß Muster der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie,
- e) Erreichung einer Mindesthöhe des Förderbetrags je Zuwendungsbescheid von 1.500 Euro,
- f) Anmeldung zum und Aufnahme in den Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3 (Abweichungen von einer Anmeldung im Antrag können im Einzelfall bei sachlicher Rechtfertigung zugelassen werden),
- g) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Verkehrsunternehmen, die glaubhaft machen können, dass Fahrzeuge, die mindestens zu 20 % für Fahrplanleistungen gemäß Nr. 3.3.4 im Gebiet des ZV AVV eingesetzt werden, den Anteil von mindestens 70 % gemäß Nr. 3.3.4 nicht einhalten können, können auf Antrag entsprechend Nr. 3.1 und Nr. 3.2 gefördert werden. Der ZV AVV entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der verkehrlichen Bedeutung der Fahrplanleistung für den Verbundverkehr. Er setzt eine angemessene Zuwendungshöhe fest. Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden.
- Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P, an ein Verkehrsunternehmen verkauft werden, das die Fördervoraussetzungen, insbesondere gemäß Nrn. 3.3.4 und 4 zum Zeitpunkt des Verkaufs erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des originären Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags zu machen, der dem ZV AVV im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Der ZV AVV erlässt einen Zuwendungsbescheid an das kaufende Verkehrsunternehmen. Dem ZV AVV ist der Verkauf unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages anzuzeigen. Die Vermietung eines geförderten Gegenstands an ein Verkehrsunternehmen, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nrn. 3.3.4 und 4 im Zeitpunkt der Vermietung erfüllt, ist dem ZV AVV anzuzeigen.
- 6.3 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.2 statthaft.
- 6.4 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.5 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

- Zuwendungen werden nur solchen Verkehrsunternehmen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO). Die Bewilligungsvoraussetzungen werden anhand von § 2 PBeZugV geprüft. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden die folgenden Prüfkriterien herangezogen:
 - a) Eigenkapitalausstattung,
 - b) Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential,
 - c) Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Verkehrsunternehmen alle vorgenannten Kriterien in angemessener Weise, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich. Auf der Grundlage aller vom Verkehrsunternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fördermaßnahme durch das Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen des ZV AVV eine Bankbürgschaft vorzulegen. Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich. Der ZV AVV verlangt zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Steuerberaters, die das Antrag stellende Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten beibringt..

6.7 Bei Zuwendungen an Auftragnehmer für Fahrzeuge im Auftragsverkehr ist durch diese sicher zu stellen, dass Zuwendungen bei der Bemessung der Auftragsvergütung entsprechend mindernd berücksichtigt werden.

- 6.8 Der ZV AVV ist berechtigt, die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen in seinem Jahresbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 zu veröffentlichen. Zuwendungsempfänger können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
- 6.9 Mit der Antragstellung erklärt sich das Verkehrsunternehmen damit einverstanden, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AVV oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt.
- 6.10 Nach dieser Richtlinie geförderte Fahrzeuge müssen ein deutlich sichtbares AVV-Logo nach Vorgabe des ZV AVV tragen.

7 Verfahren

- 7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde (Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Geschäftsstelle, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen) bis zum 31.03. des Förderjahres vollständig und prüffähig zu stellen; für das Förderjahr 2013 endet die Antragsfrist am 31.12.2013. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.
- 7.2 Bei einer beantragten Fahrzeug- oder sonstigen Investitionsförderung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung des antragsgegenständlichen Investitionsgegenstands vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

- 7.3 Eine geplante Fahrzeugbeschaffung gemäß den Nrn. 3.1 oder 3.2 oder eine Maßnahme gemäß Nr. 3.4 (zusammen Vorhaben) ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Jahr zur Umsetzung des Vorhabens (Förderjahr) vorausgehenden Jahres beim ZV AVV anzumelden. Hierfür ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Der ZV AVV erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einem Vorhabensplan. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabensplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Für das Förderjahr 2013 wird kein Vorhabensplan erstellt.
- 7.4 Ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nr. 7.1 ersichtlich, dass die für das Förderjahr verfügbaren Haushaltsmittel des ZV AVV nicht aufgebraucht werden, teilt er dies auf seiner Internetseite mit und gewährt eine Nachfrist für die Stellung von Anträgen nach dieser Förderrichtlinie.
- 7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 7.6 Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die weitere Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger den ZV AVV hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

- 8. Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur
- 8.1 Der ZV AVV verlangt Verwendungsnachweise nach dieser Förderrichtlinie nach seinen Vorgaben. Zum Nachweis von Beschaffungen und der Einhaltung der Voraussetzungen und Zweckbindungen gemäß Nrn. 3.1.1, 3.2.2, 3.3.4 und 3.3.5 hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Jahres eine Fahrzeugliste nach vorgegebenem Muster vorzulegen. In der Fahrzeugliste sind die geförderten Fahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge zur Nachweisführung gemäß Nr. 3.2.2 (Flottenalter) getrennt aufzuführen. Der ZV AVV ist berechtigt, auch ohne konkreten Prüfanlass, die Richtigkeit der Angaben der Fahrzeugliste oder sonstiger Nachweise durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von geförderten Fahrzeugen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen.
- 8.2 Ergänzend zur Fahrzeugliste sind Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil II, Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und Kopien der KFZ-Steuerbefreiung beizufügen; für sonstige Fahrzeuge reicht die Zulassungsbescheinigung Teil II aus. Zum Nachweis von Ausstattungen kann der ZV AVV gesonderte Nachweise verlangen.
- 8.3 Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückforderung, Rückzahlung der Zuwendung enthalten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
 - a) sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - b) das geförderte Fahrzeug innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - c) weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
 - d) die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

- Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis.
- 8.5 Abweichend von Nr. 8.4 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.4 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind (Betrauung), den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 370/2007 gerecht wird.
- 8.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.
- 8.7 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 8.4 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

9 Verwendung nicht aufgebrauchter Haushaltsmittel

Werden die Haushaltsmittel des ZV AVV, die er aus den vom Land NRW zugewiesenen Finanzmitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Förderung nach dieser Richtlinie verwenden will, durch die Antragstellungen von Verkehrsunternehmen

nicht aufgebraucht, so teilt er dies seinen Verbandsmitgliedern unter Ausweis des auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Mittelanteils mit. Diese können dann binnen einer vom ZV AVV gesetzten Frist einen Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung von ihnen betrauter Verkehrsleistungen im ZV AVV stellen. Der ZV AVV bewilligt seinen Verbandsmitgliedern die nicht aufgebrauchten Haushaltsmittel mit der Auflage einer Weiterleitung an die Verbundverkehrsunternehmen zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV. Der Nachweis der zweckgemäßen Mittelverwendung kann durch eine testierte Ergebnisrechnung gemäß Nr. 8.5 erbracht werden.

10 Übergangsregelungen

- 10.1 Für Anträge von Verkehrsunternehmen, die nach dem 31.05.2012 gestellt wurden, können auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuwendungen beschieden werden, wenn sie mit ihren wesentlichen Anforderungen vereinbar sind. Der ZV AVV darf für die Gewährung solcher Zuwendungen auf Haushaltsmittel der Jahre 2012 und 2013 zurückgreifen.
- 10.2 Für nicht aufgebrauchte Haushaltsmittel des Jahres 2012 gilt Nr. 9 entsprechend.

11 Förderung der Verbandsmitglieder und der AVV GmbH

Der ZV AVV leitet Mittel aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. § 13 Abs. 4 der Satzung des ZV AVV in Höhe von jeweils 145.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 580.000 Euro an die Verbandsmitglieder sowie in Höhe von jeweils 25.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 100.000 Euro an die AVV GmbH – höchstens jedoch insgesamt bis zu 20 % der ÖPNV-Pauschale – für Zwecke des ÖPNV weiter. Für die Verwendung der weitergeleiteten Mittel gelten die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht.

12 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den Anforderungen nach dieser Richtlinie sowie aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder des ZV AVV. Da die Förderung der Verkehrsunternehmen nach dieser Richtlinie auf 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

13 Revision

- 13.1 Der ZV AVV wird die Anlagen 1 und 3 anpassen, wenn Ausstattungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften obligatorisch werden. Er wird die Anlagen 1 und 3 an passen, wenn die technische Entwicklung oder Erfordernisse des Fahrgastmarktes hierzu Anlass geben.
- 13.2 Die Höhe der Zuwendungen wird der ZV AVV in gebührenden Zeitabständen darauf hin überprüfen, ob sie an die Preisentwicklung anzupassen ist.

14 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Fakultative Ausstattungen (inklusive Fördersätze)

Anlage 2: Definition der förderfähigen Fahrzeuge (inklusive Fördersätze)

Anlage 3: Obligatorische Ausstattungen

Anlage 4: Musterantrag

Anlage 5: Musterformular Anmeldung Vorhabensplan

Anlage 6: Musterzuwendungsbescheid

Anlage 7: Verwendungsnachweis und Fahrzeugliste

Aachen, TT.MM.JJJJ

Stephan Pusch Verbandsvorsteher

Fakultative Ausstattungen

Ausstattungskomponente	Fördersätze (pauschaliert 80 % der Anschaffungskoster gerundet)		
* Für übrige Gefäßgrößen und alternative Antriebstechniken werde	n Fördersätze individuell ern		
Motor und Fahrwerk	12 m*	18 m*	
Erdgas	Fördersatz wird individu	ell ermittelt	
Elektro	Fördersatz wird individu	ell ermittelt	
Hybrid seriell	Fördersatz wird individu	ell ermittelt	
Hybrid parallel	Fördersatz wird individu	ell ermittelt	
Brennstoffzelle	Fördersatz wird individu	ell ermittelt	
Anhängerkupplung	600€	600€	
Klima und Elektrik	12 m*	18 m*	
Vollklimatisierung	43.000 €	60.900 €	
Elektrisches Kühlgerät	19.700 €	19.700 €	
Fahrtzielanzeigen mit 24x192 Punkten	9.200 €	9.200 €	
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" E-Ticketingfähiger Bordrechner, zusätzliche optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u.			
Montage	23.200 €	24.800 €	
Automatisches Fahrgastzählsystem	4.700 €		
Betriebsfunk oder Handy mit Freisprechanlage	500 €	500 €	
Innenraum und Sonstiges	12 m*	18 m*	
TFT-Bildschirm inkl. Halterung	1.200 €	2.400 €	
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	4.400 €	5.500 €	
Zusätzliche Haltewunschknöpfe	400 €	400 €	
Fahrerschutzscheibe .	4.000 €	4.000 €	
Rückhaltesystem für Rollstühle	300 €	300 €	
Xenon-Fahrlicht	500 €	500 €	
Ausstattung Fahrersitz (Heizung/ Lüftung/ Armlehne)	800€	800€	
Antigraffitilackierung	200 €	300 €	
LED-Innenbeleuchtung	1.200 €	1.600 €	

Definition der förderfähigen Fahrzeuge

förderfähige Fahrzeuge	Fördersatz
Stadt-/Überland-Niederflur-Linienbusse	58.600 €
Niederflur-Gelenk-Linienbusse	81.100 €
Niederflur-Doppelgelenkbusse	individueller Fördersatz
Großraum-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Niederflur-Midi-Linienbusse	individueller Fördersatz
Linien-Kleinbusse	individueller Fördersatz
Busanhänger	individueller Fördersatz

Obligatorische Ausstattungen

Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung gemäß der Nrn. 3.1 und 3.2 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (AVV-Richtlinie) erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zweckverband AVV zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind grundsätzlich Fahrzeuge gemäß Nr. 3.3.1 der AVV-Richtlinie. Dies sind insbesondere Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Doppelgelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)

Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Niederflurbauweise oder Low-Entry mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
- Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles) bzw. EURO VI ab dem Förderjahr 2014 inkl. einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links

- Fahrtziel: Bug

- Streckenverlauf: rechts

- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Fahrscheinentwerter
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltemöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltemöglichkeiten:
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

1. Antragsteller			
Unternehmen		Ort / Datum	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Or	t
Anschrift Aufgabenträger			
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Neuköllner Straße 1 52068 Aachen		Zutreffen bzw. aus	des bitte ankreuzen füllen!
Auskunft erteilt (Name)	Telefon-f	Nummer	Telefax-Nummer
Kontonummer	IBAN		
Bankleitzahl	BIC		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Kassen-/	Buchungszeiche	en
Antrag auf Gewährung Fahrzeugförderung gemäß § 13 - Gr 2. Vorhaben	einer Zuwe 3 der Satzur undantra	ng für den Z	ahmen der weckverband AVV
2.1 Förderung von Fahrzeugqualitätsstand	dards		
Motor und Fahrwerk Erdgas Elektro Hybrid seriell Hybrid parallel Brennstoffzelle Anhängerkupplung			
Klima und Elektrik Vollklimatisierung Elektrisches Kühlgerät Fahrtzielanzeigen mit 24x192 Punkten RBL-System "Rechnergestütztes o. rechr E-Ticketingfähiger Bordrechner, zusätzliche of Haltestellenansage einschl. Halterungen, Bef Automatisches Fahrgastzählsystem Betriebsfunk oder Handy mit Freisprecha	optische Streck estigungsmate	enanzeigeelem	nente und hochqualitativer

Innenraum und Sonstiges					
TFT-Bildschirm inkl. Halterung					
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem					
Zusätzliche Haltewunschknöpfe					
Fahrerschutzscheibe					
Rückhaltesystem für Rollstühle					
Zusätzliche Haltewunschknöpfe Fahrerschutzscheibe Rückhaltesystem für Rollstühle Xenon-Fahrlicht Ausstattung Fahrersitz (Heizung/ Lüftung/ Armlehne)					
Ausstationg Paritersitz (Helzung/ Eultung/ Armienne) Antigraffitilackierung					
LED-Innenbeleuchtung					
2.2 Förderung eines geringen, durchschnittlichen Fahrzeugalters					
Der Antragsteller bestätigt aufgrund der von ihm für das Förderjahr geplanten Fahrzeugeinsätze					
gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie, dass er mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung					
gemäß Nr. 3.2.2 der Richtlinie mit Fahrzeugen erbringen wird, die höchstens 96 Monate alt sind.					
Hiervon ausgehend werden Zuwendungen für Linienbusse wie folgt beantragt:					
Stck. Stadt-Niederflur-Linienbusse					
Stck. Überland-Niederflur-Linienbusse					
Stck. Niederflur-Gelenk-Linienbusse					
Stck. Niederflur-Doppelgelenkbusse					
Stck. Großraum-Niederflur-Linienbusse					
Stck. Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse					
Stck. Niederflur-Midi-Linienbusse					
Stck. Linien-Kleinbusse					
Stck. Busanhänger					
Stck. Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot					
davon Stck. neue Fahrzeuge					
Stck. neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung					
von maximal 20.000 km aufweisen					
2.3 Förderhöhe gemäß Fahrzeugeinsatz					
2.3 Fordernone geniab Famzeugenisatz					
Der Antragsteller geht aufgrund der von ihm für die Zweckbindung (10 Jahre oder 600.000 Kilometer					
gemäß Nr. 3.3.5 der Richtlinie) geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie verbindlich					
davon aus, dass die geförderten Fahrzeuge folgende Mindestprozentsätze erfüllen werden:					
☐ 90 % ☐ 80 % ☐ 70 %					
Bei mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Prozentsätzen ist eine Aufstellung beizufügen.					
2.4 Förderung der Servicequalität					
Für folgendes/folgende Vorhaben wir eine Förderung beantragt:					
Verbaltung einer Mehilitätszentrale gemäß dem NVP des jeweils betreffenen Aufgebenträgers im					
Vorhaltung einer Mobilitätszentrale gemäß dem NVP des jeweils betroffenen Aufgabenträgers im Zweckverband AVV					
Zweckverband AVV Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation					
Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement					
Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus					
Marketingmaßnahmen					
Marktforschungsprojekte					
fahrzeugbezogene Maßnahmen					
andere Vorhaben					
Eine Maßnahmenbeschreibung einschl. Kalkulation ist beizufügen.					

2.5	Antragstellung für I	De-minimis-Be	eihilfen					
	Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 beantragt, für die die besonderen Erklärungen in Abschn. 7 dieses Antrags abgegeben werden.							
Dur	chführungszeitraum	(von – bis):		_				
3. Ge	esamtkosten							
	(Angaben in €)							
	Anzahl	Fahrzeugart		Kauf	fpreis je Fahrzeu	ıg	В	emerkungen
	Gesamtkosten:			,-		€		
4.	Finanzierungsplan (Angabe in T€)						
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			 raussich	ntlichen Fälligkei	t (Kasse	enwirksa	 ımkeit)
		Gesamt	davor 20_		davon in 20		on in	Bemerkungen
4.	1 Gesamtkosten (Nr. 3)							

4.2 Eigenanteil

4.3 Leistungen Dritter

4.4 Beantr. Zuwendung

5.	Ermittlui	ng der Forder	anteile je Aufg	abentrager			
	Der Betrieb erfolgt auf den in der Anlage aufgeführten Linien.						
	Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in einer seperaten Anlage aufgeführten Busse zugelassen.						
	Das antragstellende Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr (Vorvorjahr des Förderzeitraums) die nachfolgend aufgeführten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder Art. 2 Nr. 1.1 der VO (EWG) 684/92 im Land NRW tatsächlich erbracht. (Zur Berechnung beigefügten Vordruck verwenden!)						
				da	von auf dem Geb	piet	
		Gesamt	Stadt Aachen	StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerhalb des AVV
Nut	tzwagen- km						
Nut	zwagen- Std.						
6.	Erklärun	gen					
	Der Antra	gsteller erklärt,	dass				
6.1			esehenen Fahrze der Richtlinie ents		enkatalog für die	Beschaffenheit	von Linienomni-
6.2		tz der Fahrzeug reinstimmt,	ge gemäß Nr. 6.1	mit den Vorgab	en der Nahverke	hrspläne der Aut	igabenträger im
6.3	6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt einer Bestätigung über den Antragseingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),					habenbeginn ist	
		orsteuerabzug	berechtigt	nicht berecht			
6.5	6.5 er den Verbundtarif des AVV, den NRW-Tarif und – sofern zutreffend – die Verbundtarife des VRS und des VRR und die "Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif" einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anwendet,						
6.6	6.6 er weitere Förderungen aus öffentlichen Kassen nicht in Anspruch nimmt bzw. diese im Falle einer Inanspruchnahme mit dieser Antragstellung differenziert schriftlich dem ZV AVV zur Kenntnis gibt,						
6.7	6.7 die ihm im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert werden,						
6.8	6.8 die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,						
6.9 ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind,							
6.10	6.10 er bei folgenden Aufgabenträgern außerhalb des ZV AVV einen weiteren Förderantrag für dasselbe Vorhaben gestellt hat:						

6.11 er einverstanden ist, dass die ihm nach der Richtlinie gewährten Zuwendungen im Jahresbericht des ZV AVV gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden,

6.12	2 er einverstanden ist, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AVV oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt,
6.13	3 er mit einer Überkompensationskontrolle nach den Nrn. 8.4 oder 8.5 der Richtlinie einverstanden ist,
6.14	4 er
	Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt
und	/oder
	als Auftragnehmer Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt
7.	Besondere Erklärungen zu Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß VO 360/20 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.04.2012) beantragt werden
	Der Antragsteller erklärt, dass
7.1	ihm bekannt ist, dass der Gesamtbetrag gewährter De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, wer sie gewährt und wofür sie gewährt werden und welcher Form sie sind, in drei Steuerjahren 500.000 Euro nicht übersteigen dürfen und er diesen Betrag einschl. der beantragten Förderung im Förderjahr und den beiden Steuerjahren vor dem Förderjahr nicht überschreiten wird, auch unter Einbeziehung wirtschaftlich verbundener Unternehmen gemäß Nr. 7.2,
7.2	ihm bekannt ist, dass der Höchstbetrag von 500.000 Euro auch De-minimis-Beihilfen umfasst, die an Unternehmen gewährt werden, auf die der Antragsteller wirtschaftlich verbunden ist (verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder identische oder teilidentische Besetzung der Geschäftsführung),
7.3	dass ihm
	folgende De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden:
(ggf	f. gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen)
	ihm keine De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden
7.4	ihm bekannt ist, dass De-minimis-Beihilfen nicht gewährt werden dürfen, wenn für dasselbe Vorhaben andere Beihilfen oder Ausgleichsleistungen gewährt werden und ihm keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben gewährt werden und er auch keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben beantragen wird,
7.5	ihm die Fördergegenstände (einzugehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) und Zuwendungshöhen (Beihilfen in Form von Barzuschüssen) und die Richtlinie insgesamt bekannt sind und die De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt werden

8. Nachweise und Anlagen

Dem	n Antrag sind folgende Nachweise und Anlagen b	peigefügt:			
	Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Nr. 6.6 der Richtlinie				
	Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (Liniennummer, Linienverlauf, Ablaufdatum der Genehmigung)				
	Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Auftragnehmer für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden, einschl. Kopien der Fahraufträge				
	Betriebsleistungen (Fahrplankilometer und Fahrplanstunden) des eigenen Unternehmens je Aufgabenträger im Vorvorjahr des Förderjahres				
	Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen gemäß Muster des ZV AVV				
	Jahresabschluss für das Vorjahr und Vorvorjah	r			
Ort	/Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift(en)			

<u>Anlagen</u>

zum Ant	rag vom			

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung zur Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 20

Verkehrsunternehmen:_	

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 –SGV.NW 74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBI I S. 2034 -) ist. Sie wird für die nachstehend genannte Zielsetzung (Subventionszweck) gewährt:

Zweckbestimmung ist die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen gem. der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 "Förderung des ÖPNV" der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund.

Bei dem vorstehend bezeichneten Subventionszweck handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Ich/Wir habe/n von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und bin mir/sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

Subventionserhebliche Tatsachen im vorgenannten Sinne sind ferner

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Angaben (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie den beigefügten sonstigen Unterlagen),
- solche, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- allgemeine Regelungen nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48, 49 und 49a VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW) oder anderen Rechtsvorschriften, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschaften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- die Bestimmungen, die sich auf die Herausgabe von Subventionsvorteilen beziehen (§ 5 SubvG)
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 3 Abs. 1 SubvG), dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB insbesondere bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

	zum Antrag vom				
	(Verkehrsunternehmen, Ansprechpa	rtner, Telefon- u. Fax-Nr.)			
Fahrplanmäßige Be	etriebsleistungen im Kale	enderjahr			
Unser Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr nachfolgende fahrplanmäßige Betriebsleistungen nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 in NRW tatsächlich erbracht (eigene Leistungen). - Leistungen, die Subunternehmer für Sie erbracht haben, sind nicht einzubeziehen! - Leistungen im Linienbedarfsverkehr sind nur anzusetzen, wenn die Liniengenehmigung ausschließlich auf § 42 PBefG lautet! - Außerplanmäßige Verstärkerfahrten sind nicht einzubeziehen!					
Zweckverbands- Mitglied / Verkehrsgebiet	Nutzwagen-km auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) - ohne außerplanmäßige Verstärker - ohne evtl. Auftragnehmer	Nutzwagen-Std. auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) - ohne außerplanmäßige Verstärker - ohne evtl. Auftragnehmer			
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3			
Stadt Aachen					
Kreis Aachen					

Firmenstempel, Unterschrift

Kreis Düren

Kreis Heinsberg

Verkehrsgebiete außerhalb AVV: Rhein-Erft-Kreis

Kreis Euskirchen

Stadt Euskirchen

Stadt Mönchengladbach

Kreis Viersen

Kreis Neuss

Summe:

nachrichtlich: Leistung im Ausland

Ort, Datum

Anmeldung zum Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Antragssteller:				Förderjahr:	
Laufende Nummer	Fördergegenstand	Zeitpunkt/Zeitraum des Vorhabens	Geplante Koste des Vorhaben	zuwendungsfähige Kosten (AVV-Anteil)	
C					
Summe					
Firmenste Anschrift	mpel mit				
	(Ort/Datum)		(rechtsver	bindliche Unterschrift)	

Der Verbandsvorsteher

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund • Neuköllner Straße 1 • 52068 Aachen

			Geschäftsstelle Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	
			Telefon: 0241 / 96897-50 Telefax: 0241 / 96897-20	
Unser Zeichen ZV AVV	Ansprechpartner Herr Sedlaczek	TelDurchwahl 96897-50	e-mail zweckverband@avv.de	Datum
	Z	uwendungsb (AZ.:_ (Projektförderd)	
Betreff:			ie des Zweckverbands A ng von Zuwendungen zu	
Bezug:	Ihr Antrag vom			
Anlagen:				
✓ Abdruck o✓ Vordruck	ne Nebenbestimmungen für der v. g. Richtlinie einschl. A Verwendungsnachweis Rechtsmittelverzicht und M	anlagen 1 bis 3	ojektförderung - ANBest-P –	
		I.		
1. Bewillig	gung			
Aachener V verbund zur	erkehrsverbund i.V.m Gewährung von Zuwe	ı. der Richtlinie ndungen zur Förd	§ 13 der Satzung für den des Zweckverbands Aache derung des ÖPNV (Richtlinie ne Zuwendung in Höhe von	ener Verkehrs-
			Euro	
(in Ruchetahan:		Euro)		

2. Die Zuwendung ist bestimmt

	für die Be	eschaffung von					
	Stan	ndard-Linienomnibus (SL) ir	Niederflurtechnik				
	gemäß c Richtlinie		e Beschaffenheit von Linieno	mnibussen (Anlage 3 der			
		mit Sonderausstattungen	gemäß Nr. 3.1 und Anlage 1	der Richtlinie			
		als neue Fahrzeuge gemä	iß Nr. 3.2 und Anlage 2 der R	ichtlinie			
		Für Vorhaben zur Förderu und der Maßnahmenbesc	ıng der Servicequalität gemäí hreibung im v. g. Antrag	3 Nr. 3.4 der Richtlinie			
		Für betraute Verkehrsleis	tungen gemäß Nr. 9 der Richt	linie			
3.	Finanzi	ierungsart/-höhe					
			der Anteilfinanzierung mit B schuss gemäß der Anlage 1 u				
	E	Euro je Standard-Linienomr	nibus				
4.	Anteilio	ge Finanzierung der Z	uwendung durch die Ve	rbandsmitglieder			
	Auf der Basis der von Ihrem Unternehmen erbrachten und in Ihrem Antrag gemeldeten Fahrplanleistung erfolgt die Finanzierung der Zuwendung anteilig wie folgt: Stadt Aachen rd %, Städteregion Aachen rd %, Kreis Düren rd % und Kreis Heinsberg rd % \Rightarrow AVV-Gesamtleistungsanteil: %; nachrichtlich: Anteil anderer Aufgabenträger außerhalb des Zweckverband AVV rd %:						
	⇒ S	tandard-Linienomnibus(se)	à Euro =	Euro			
	Die Gesa	amtzuwendung setzt sich zu	usammen aus:				
	Anteil Sta Anteil Kro	adt Aachen: ädteregion Aachen: eis Düren: eis Heinsberg:	Euro Euro Euro Euro Euro				
	Gesamtz	zuwendungshöhe:	 Euro				
	Für betra Stadt Aa	aute Verkehrsleistungen we	rden Restmittel in Höhe von _ tädteregion Aachen, von	Euro der _ Euro des Kreises Düren,			

5. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entrallen auf		
Ausgabeermächtigungen: In 20	Eu	rc
Verpflichtungsermächtigungen:	Eu	rc
davon 20	Eu	rc
Die bewilligten Mittel müssen bis	abgerufen sein.	

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Die Zuwendung wird auf Abruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vom Zweckverband AVV im Auftrag der entsprechenden Aufgabenträger ausgezahlt.

Hierbei wird ausdrücklich nochmals auf Ziffer 1.4 der ANBest-P verwiesen.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 8.1 der Richtlinie innerhalb von sechs Monaten bis zum **30.06.** des auf die Bewilligung folgenden Jahres nach vorgegebenen Mustern, insbesondere für die Fahrzeugliste (im Excelformat) und ergänzende Unterlagen (Nr. 7der Besonderen Nebenbestimmungen), nachzuweisen.

Eine Zuwendung zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen ist durch die Vorlage einer testierten Ergebnisrechnung gemäß Nr. 8.5 der Richtlinie nachzuweisen, in der die vom Verbandsmitglied an das von ihm betraute Verkehrsunternehmen weiter geleitete Zuwendung als gesonderter Posten ausgewiesen ist.

8. Anzuwendende Vorschriften und Allgemeine Nebenbestimmungen

Sofern die Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft, sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO auf das Zuwendungsverhältnis anzuwenden. Diese regeln u. a. die Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (Nr. 8).

Dies gilt gemäß Nr. 8.3 der Richtlinie insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheids, vorrangig gelten Bestimmungen in der Richtlinie, die von den ANBest-P abweichen.

Die ANBest-P bestimmen u. a. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers für bewilligungserhebliche Umstände und die Pflicht zur Erstattung der Zuwendung.

9. De-minimis-Beihilfen

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

- 1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigefügte Vordruck "Mittelabruf" zu verwenden.
- 2. Die Fahrzeuge sind unverzüglich zu bestellen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und Zahlungsterminen sind mir unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung beschafften Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind. Sie müssen ein deutlich sichtbares AVV-Logo nach Vorgabe des Zweckverbands AVV tragen.
- 4. Die neuen Linienomnibusse sind zweckgebunden einzusetzen. Die Zweckbindungsdauer für die beschafften Fahrzeuge endet nach 10 Jahren oder mit dem Erreichen von 600.000 Kilometern. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Sie müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen für Linienverkehr zugelassen sein,
- jährlich zu mindestens 90 % (bei abweichender Antragstellung zu mindestens 80 % oder 70 %) ihrer Betriebsleistung (Fahrplankilometer oder Fahrplanstunden) im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des Zweckverband AVV eingesetzt werden; im Ausnahmefall gemäß 6.1 der Richtlinie zu mindestens 20 %.
- 5. Der Zweckverband AVV ist berechtigt, die Ausstattung von Fahrzeugen, die Zweckbindung und den Fahrzeugeinsatz, auch ohne konkreten Prüfanlass, durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von geförderten Fahrzeugen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken und ergänzende Auskünfte

- zu geben. Diese Verpflichtung des Zuwendungsempfängers gilt gleichermaßen gegenüber der Bezirksregierung Köln und deren Beauftragten.
- 6. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).
 - Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
- 6. Die geförderten Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Für Fahrzeuge ist hierfür die vom Zweckverband AVV vorgegebene Fahrzeugliste (im Excelformat) maßgeblich.
- 7. Mit dem Verwendungsnachweis sind in Kopie vorzulegen (Originale sind zur Einsichtnahme vorzuhalten):
 - Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en) in Bezug auf geförderte Vorhaben,
 - Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
 - Rechnung(en) des Lieferanten inkl. Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 ("Obligatorische Ausstattungen") der Richtlinie eingehalten wurde.
 - Zulassungsbescheinigung Teil II,
 - Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für Linienomnibusse,
 - Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Linienomnibussen,
 - Förderbescheide aller (anderen) beteiligten Aufgabenträger
- 8. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über den / die bezuschussten Gegenstand/-stände frei verfügen.
- 9. Die gewährte Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger zu keiner Überkompensation führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als Deminimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis. Bei Zuwendungen an Auftragsunternehmen ist durch diese sicherzustellen, dass die Auftragsvergütung durch den Auftraggeber entsprechend gemindert oder eine in der Vergangenheit aufgrund der Fahrzeugförderung erfolgte Minderung fortgeführt wird.
- 10. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

- 11. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband AVV.
- 12. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Amtsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Zuwendungsempfäng	er)	-		(Ort, Datum)
Ansprechpartner		-		Telefon / Telefax
Zweckverband Aachener	Verkehrsv	verbund		
Neuköllner Straße 1, 520				
	Verwen	ndungsnac	hwei	s
Fahrzeugförderung nach § 13 Beschaffung von	-	-		
Descriations voil				
Durch Zuwandungahasahaid	(a) dag			
Durch Zuwendungsbescheid	(e) des _			
vom	Az.:	ük	oer	Euro
vom	Az.:	ük	oer	Euro
wurde(n) zur Finanzierung de bewilligt.	ər o.a. Maßn	nahmen insges	samt	Euro
Es wurden ausgezahlt	_	insgesa	mt	Euro
I. Sachbericht		n Ma On ahma		Degine Ma@nahmadayar
	rkung der M	1aßnahme, etv	waige	Beginn, Maßnahmedauer, Abweichungen von den dem om Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	1	901 1140111		T	
Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Zuwendungs- fähige Kosten Euro	Ausgaben Euro
			Summe:		

Die folgenden Anlagen

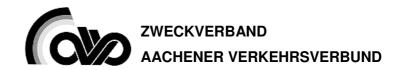
- Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en),
- Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
- Rechnung(en) des Lieferanten inkl. Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 ("Obligatorische Ausstattungen") der Richtlinie eingehalten wurde,
- Zulassungsbescheinigung(en) Teil II des/der Neufahrzeuge(s),
- Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für das/die Neufahrzeug(e),
- Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge,
- Förderbescheide aller beteiligten Aufgabenträger
- Fahrzeugliste (als Excel-Datei und in ausgedruckter und unterschriebener Form)

sind beigefügt.

Es	wird bestätigt, dass								
	die neu beschafften Fahrzeuge ordnungsgemä	åß geliefert wurden,							
	die neu beschafften Busse den Anforderung fenheit von Linienomnibussen gemäß Anlag AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pa entsprechen,	e 3 ("Obligatorische Ausstattungen") der							
	die Allgemeinen und Besonderen Nebenbes beachtet wurden,	stimmungen des Zuwendungsbescheides							
	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worddie Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und den Belege stimmen,								
	die Inventarisierung der mit der Zuwendur Aufnahme in das besondere Bestandsverze Nebenbestimmungen des Zuwendungsbesche	eichnis nach Ziffer II.6 der Besonderen							
	die im Rahmen dieser Förderung gewährten Z wurden / werden,	uwendungen aufwandsmindernd bilanziert							
	bei der Vergabe von Aufträgen die Nr. 3 genommenen vergaberechtlichen Bestimmung	•							
	(Ort, Datum)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)							
	(Ort, Datum)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)							
Erge	(Ort, Datum) ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVV	· ·							
Der		rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							
Der	ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVN	rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							
Der	ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVN	rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							
Der	ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVN	rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							
Der	ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVN	rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							
Der	ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVN	rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							
Der	ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVN	rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							
Der	ebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVN	rliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben							

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Laufende Nr.	Liniengenehmi- gungsinhaber (Auftraggeber)	Auftragnehmer Name	Kennzeichen [Format: AC-DN-9999]	Fahrzeug-Ident Nr.	Tag der Erst- zulassung	BusTyp***	Vom AVV gefördert/ nicht gefördert	Hersteller [optional]	FzgTyp [optional]	Alter in Monaten [Formel]	Fahrplan-km* im Gebiet des ZV AVV [Ist- Leistung Förderjahr]** [Spalte I]	Fahrplan-Std.* im Gebiet des ZV AVV [Ist- Leistung Förderjahr]**	Freigestellter Schülerverkehr (gesamt) [Spalte II]	Gelegenheits- verkehr (gesamt) [Spalte III]	Leistungen außerhalb des Gebiets des ZV AVV [Spalte IV]	Gesamt km- Leistung [Spalte I - IV]	Anmerkungen
1 (Beispiel)	Nord	Süd	B-A-12	65E654HGKJG6654	01.01.2013	SL	nicht gefördert			10,65	64.654,00	2.054,00	0,00	0,00	10.850,35	75.504,35	
<u> </u>																	
<u> </u>																	
														 			



Vorlage Nr. 15/2013 zu Top 3.2 ZV-Versammlung am 04.12.2013

AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW

3.2.1 Vorgaben für die Überkompensationskontrolle

Entsprechend den Vorgaben der "AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW" dürfen die gewährten Zuwendungen bei den Verkehrsunternehmen zu keiner Überkompensation im Ausbildungsverkehr führen.

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind entsprechend der vorgenannten AVV-Förderrichtlinie von den Verkehrsunternehmen, die die Förderung in Anspruch nehmen, Nachweise zu erbringen, dass die gewährten Förderungen zu keiner Überkompensation der Verkehrsunternehmen führen. Es ist beabsichtigt, seitens des Zweckverband AVV für die Verkehrsunternehmen Rahmenvorgaben betreffend den Nachweis der Nicht-Überkompensation zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Gutachter PwC geeignete, praxisgerechte Rahmenvorgaben entwickelt, die es den Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Aspekte erlauben, den erforderlichen Nachweis der Nicht-Überkompensation zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist danach grundsätzlich durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen und basiert auf einem Preis-Preis-Vergleich (Preise der vergünstigten Auszubildenden-Tarifangebote → Referenztarif gem. Regeltarifangebot für Jedermann).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben für die Überkompensationskontrolle vornehmlich eine besondere Nachweispflicht für die privaten Verkehrsunternehmen im AVV bewirken. In Bezug auf die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen ist die erforderliche Überkompensationskontrolle im Rahmen des AVV-Finanzierungssystems gewährleistet.

Entsprechende Details zu den rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen der Nachweisführung sind den als **Anlage** beigefügten "Vorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AVV gem. Nr. 8.3 der Förderrichtlinie des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV" zu entnehmen.

Es ist beabsichtigt, die vorliegenden Vorgaben für die Überkompensationskontrolle aus Gründen der Rechtssicherheit der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.

Beschlussempfehlung Nr. 15a/2013

Die Verbandsversammlung beschließt – vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln – die "Vorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AW gem. Nr. 8.3 der Förderrichtlinie des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV" entsprechend der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Fassung.

3.2.2 Anpassung der Richtlinie

Vor dem Hintergrund der unter Top 3.2.1 vorgesehenen Beschlussfassung betreffend die Vorgaben für die Überkompensationskontrolle wird ebenfalls eine Änderung der eigentlichen AW-Richtlinie zur Ausbildungsverkehr-Pauschale erforderlich, da diese unter Pkt. 8.3 als Grundlage für die Überkompensationskontrolle aktuell grundsätzlich noch die Vorlage einer entsprechenden Ergebnisrechnung vorsieht.

Zusätzlich ist die Richtlinie aus Gründen der Praktikabilität dahingehend zu modifizieren, dass der Nachweis der Nicht-Überkompensation (analog zur Richtlinie zum Mobil-Ticket) anstatt bereits mit der Antragstellung erst zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheids zu erbringen ist.

Es ist daher vorgesehen, die Ziffern 8.2 und 8.3 der AVV-Richtlinie wie folgt zu fassen (die vorgesehene Änderung ist in der Neufassung unterstrichen):

Bisherige Textfassung:

- "8.2 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Erträge und der Zuwendung überdeckt werden.
- 8.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen mit der Antragstellung eine Ergebnisrechnung für den Ausbildungsverkehr im AVV vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht und alle Ausbildungsverkehre in den Gebieten der Verbandsmitglieder ohne gesonderten Ausweis umfasst. Diese Ergebnisrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu bescheinigen; die Angemessenheit der Kapitalrendite ist gesondert zu erläutern. Der ZV AVV kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung und deren Prüfung machen."

Neue Textfassung:

- "8.2 <u>Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr führen.</u>
- 8.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen spätestens zwei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids für den Ausbildungsverkehr im AW die Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) vorzulegen, dass die Zuwendung nach dieser Richtlinie zu keiner Überkompensation gemäß den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 geführt hat. Der ZV AVV kann Vorgaben für die Überkompensationskontrolle machen."

Beschlussempfehlung Nr. 15b/2013

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der "Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW" entsprechend den Ausführungen der Sitzungsvorlage.

Vorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AVV gem. Nr. 8.3 der

"Förderrichtlinie des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV"

(Richtlinie Ausbildungsverkehr)

Präambel

Gemäß Nr. 8.3 der oben genannten Richtlinie darf die Zuwendung zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Rahmen des Ausbildungsverkehrs führen.

Die Ausgleichsleistung darf nach dem Anhang der maßgeblichen VO 1370/2007¹ den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht.

Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts wird nach dem Anhang der VO 1370/2007 nach dem folgenden Modell vorgegangen:

- Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder einem Paket gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen,
- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird (sog. negative und positive Netzeffekte),
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten oder aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Nach diesem Berechnungsmodell bilden die Kosten, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, den Ausgangspunkt für die Überkompensationsprüfung. Besteht die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung jedoch in der Vorgabe eines Höchsttarifs für eine bestimmte Personengruppe, lassen sich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Beachtung des Höchsttarifs) keine direkten (Betriebs-)Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn zuordnen, da diese Kosten des allgemeinen Linienverkehrs im AVV weitestgehend unabhängig von der Vorgabe des Höchsttarifs entstehen. Zusätzliche Kapazitäten mussten aufgrund der Förderung

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. 2007 Nr. L 315, S. 1).

des Ausbildungsverkehrs ab 2011 nicht eingesetzt werden, denn die Förderung des Ausbildungsverkehrs beruht auf einer jahrzehntelangen Praxis, so dass Kapazitätsveränderungen im Sinne eines Vorher-nachher-Vergleichs nicht mehr festgestellt werden können.

Die Festsetzung eines Höchsttarifs in einer allgemeinen Vorschrift hat grundsätzlich keine Kostensteigerung bei den Verkehrsunternehmen zur Folge, sondern wirkt regelmäßig kostenneutral. Die Auswirkungen der Tarifabsenkung zeigen sich vielmehr auf der Einnahmenseite der Verkehrsunternehmen, da durch die Tarifabsenkung für die jeweilige Personengruppe die Fahrgeldeinnahmen pro Fahrkarte gegenüber dem normalen Tarifniveau sinken. Es bietet sich daher an, den Kostenbegriff des Anhangs der VO 1370/2007 im Falle einer allgemeinen Vorschrift dahingehend auszulegen, dass unter "Kosten" die Mindereinnahmen des Unternehmens gegenüber dem "Normaltarif" zu verstehen sind.²

Ein hinreichender Kostenbezug dieser Definition lässt sich aus dem Verfahren zur Prüfung von Beförderungsentgelten nach § 39 Abs. 2 PBefG ableiten. Die Genehmigungsbehörde hat danach die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Diese Prüfung der Höhe des Beförderungsentgelts erfolgt auf Basis eines Kosten-Erlös-Vergleichs (für den Linienverkehr), so dass sich eine Tarifabsenkung somit in Form einer Senkung der Kostendeckung gegenüber dem "Normaltarif" in Höhe der Mindereinnahmen auswirkt.

Auf Grundlage dieser Ausführungen ist es auf Basis der Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 vertretbar, die Überkompensationsprüfung unter Betrachtung der Mindereinnahmen auf Basis eines Preis-Preis-Vergleichs zwischen dem abgesenkten Tarif und dem "Normaltarif" durchzuführen.

Bei dieser Betrachtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung der Höhe des Beförderungsentgelts durch die Genehmigungsbehörden grundsätzlich auch eine ausreichende Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und mithin ein Gewinnaufschlag in die Kalkulation einbezogen wird und somit für eine zusätzliche Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 kein Raum bleibt. Ferner wird bei dieser Vorgehensweise unterstellt, dass der bei der Festsetzung des "Normaltarifs" berücksichtigte Gewinnaufschlag zumindest nicht höher ist als ein angemessener Gewinn im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Anhang der VO 1370/2007 eine unternehmensindividuelle Ermittlung des Nettoeffekts fordert. Im Falle eines Verbundtarifs wird demgegenüber im Rahmen der Prüfung des Beförderungsentgelts nach § 39 Abs. 2 PBefG - anders als bei Haustarifen - keine unternehmensindividuelle Betrach-

so auch Winnes, in: Der Nahverkehr 6/2009, 27 (31).

tung vorgenommen.³ Im Fall von Verbundtarifen birgt die Anwendung eines Preis-Preis-Vergleichs daher ein Risiko, dass es bei einzelnen Verkehrsunternehmen zu einer "versteckten" Überkompensation kommt.

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund kann aufgrund der Tarifhöhe und -struktur die Aussage treffen, dass der AVV-Tarif keinen Gewinnaufschlag beinhaltet, der über einen angemessenen Gewinn gemäß der Definition in Nr. 6 des Anhangs der VO 1370/2007 hinausgeht.

Aufgrund dieser Ausgangssituation soll – auch zum Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens - die Überkompensationsprüfung nach Nr. 8.3 Richtlinie Ausbildungsverkehr nach Maßgabe der folgenden Vorgaben auf Grundlage eines Preis-Preis-Vergleichs vorgenommen werden.

Den Verkehrsunternehmen steht es frei, abweichend von den nachstehenden Vorgaben einen anderen Weg der Herleitung der Nicht-Überkompensation zu wählen, der den Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dem AVV mit der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Nr. 8.3 Richtlinie Ausbildungsverkehr eine Erläuterung des Verfahrens zu übermitteln. Bestehen nach Prüfung des Verfahrens durch den AVV Bedenken, dass die Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 nicht eingehalten wurden, teilt er dem Verkehrsunternehmen seine Bedenken mit und gibt ihm Gelegenheit, die Bedenken durch eine Änderung des Verfahrens oder die Wahl eines anderen Verfahrens auszuräumen. Bestehen nach Prüfung des geänderten oder neuen Verfahrens weiterhin Bedenken, bestimmt der AVV eine Anwendung der nachstehenden Vorgaben.

<u>Vorgaben seitens des Zweckverbands AVV</u> <u>zum Nachweis der Nicht-Überkompensation gem. Nr. 8.3</u> <u>Richtlinie Ausbildungsverkehr</u>

Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation hat das Verkehrsunternehmen spätestens zwei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids durch Vorlage einer Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens aufgrund der Zuwendungen nach der Richtlinie Ausbildungsverkehr im AVV gekommen ist.

Da es sich bei der Festsetzung des Höchsttarifs für den Ausbildungsverkehr um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung handelt, die ganz überwiegend nicht direkt bestimmten Beförderungsleistungen der Verkehrsunternehmen zuzuordnen ist, sondern

Ziffer 3.3. der Grundsätze des Ministeriums für Umwelt und Verkehr für die Prüfung von Anträgen auf Zustimmung zur Änderung von Beförderungsentgelten nach § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 25. Oktober 2002 - Az.: 36-3898/56, GABI. (2003), S. 53.

ganz überwiegend Verkehrsleistungen betrifft, die von den Unternehmern unabhängig von der Festsetzung des Höchsttarifs erbracht werden, kann die Überkompensationsprüfung im Rahmen eines Preis-Preis-Vergleichs nach den folgenden Maßgaben vorgenommen werden.

Basis dieses Vergleichs sind die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der für die jeweilige Ticketart gebildete Referenztarif.

Preis-Preis-Vergleich

Bei der Ermittlung des Nettoeffekts auf Basis des Preis-Preis-Vergleichs ist wie folgt vorzugehen:

- Das Verkehrsunternehmen weist gegenüber der AVV GmbH nach, wie viele Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr verkauft worden sind und wie hoch die daraus resultierenden Erlöse sind. Die Stückzahlen und die Erlöse sind differenziert auszuweisen für die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg.
- 2. Die AVV GmbH teilt die verkauften Stückzahlen und daraus resultierenden Erlöse der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf die Verkehrsunternehmen auf und erstellt eine Schlussrechnung, aus der sowohl die zugeteilten Stückzahlen als auch die zugeteilten Erlöse hervorgehen. Sie teilt die Schlussrechnung den Verkehrsunternehmen mit.
- 3. Spätestens 2 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids weist das Verkehrsunternehmen durch eine Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) nach, dass die Zuwendungen zusammen mit den zugeteilten Erlösen aus den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die Erlöse unter Berücksichtigung des Mengeneffektes nicht übersteigen, die entstanden wären, wenn statt eines Zeitfahrausweises im Ausbildungsverkehr das jeweilige Referenzticket gekauft worden wäre.
- 4. Positive und negative Netzeffekte, die als mögliche Auswirkungen aus der Tarifabsenkung im Ausbildungsverkehr auf die Nachfrage nach Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Fahrkarten aus anderen Tarifen resultieren, sind mangels Nachweisbarkeit nicht zu berücksichtigen.
- 5. Sollten Anzeichen für eine oben beschriebene "versteckte Überkompensation" aufgrund der Ergebnissituation des Unternehmens bestehen, muss der nach Nr. 3 beauftragte Wirtschaftsprüfer dies gegenüber dem Zweckverband AVV mitteilen, damit dieser dem nachgehen kann. Eine Mitteilungspflicht besteht, wenn die Umsatzrendite des Unternehmens im Linienverkehr (AVV oder hilfsweise Gesamtunternehmen) im Durchschnitt der letzten drei Jahre seit dem Inkrafttreten der Richtlinie Ausbildungsverkehr 6 % übersteigt. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Falle eine Stellungnahme durch einen un-

- abhängigen Sachverständigen beibringen, die nachweist, dass die erzielte Rendite nicht unangemessen im Sinne von Nr. 6 des Anhangs der VO 1370/2007 ist. Der AVV wird diese Stellungnahme bei seiner Bewertung berücksichtigen.
- 6. Sind die Ausbildungsverkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und wurde die Nicht-Überkompensation bei der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beinhaltet und der das Erlösrisiko (Fahrgelderlöse und öffentliche Ausgleichsleistungen umfassend) dem Verkehrsunternehmen aufbürdet, durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt oder wurde ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben, darf der Nachweis der Nicht-Überkompensation durch die Vorlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder einer Bestätigung des Auftraggebers über die Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens erbracht werden.



Vorlage Nr. 16/2013 zu Top 3.3 ZV-Versammlung am 04.12.2013

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

3.3.1 Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle

In Analogie zu den Ausführungen unter Top 3.2.1 dürfen auch die nach der "Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV" gewährten Zuwendungen bei den Verkehrsunternehmen zu keiner Überkompensation führen.

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind entsprechend Pkt. 10.3 der vorgenannten AVV-Förderrichtlinie von den Verkehrsunternehmen, die die Förderung in Anspruch nehmen, Nachweise zu erbringen, dass die gewährten Förderungen zu keiner Überkompensation der Verkehrsunternehmen führen. Es ist daher auch in Bezug auf die Fördermittel zum Mobil-Ticket erforderlich, seitens des Zweckverband AVV für die Verkehrsunternehmen Rahmenvorgaben betreffend den Nachweis der Nicht-Überkompensation zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Gutachter PwC geeignete, praxisgerechte Rahmenvorgaben entwickelt, die es den Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Aspekte erlauben, den erforderlichen Nachweis der Nicht-Überkompensation zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist danach grundsätzlich durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen und basiert auf einem Preis-Preis-Vergleich (Preis des jeweiligen regionalen Mobil-Tickets → Referenztarif gem. Regeltarifangebot für Jedermann).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben für die Überkompensationskontrolle vornehmlich eine besondere Nachweispflicht für die privaten Verkehrsunternehmen im AVV bewirken. In Bezug auf die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen ist die erforderliche Überkompensationskontrolle im Rahmen des AVV-Finanzierungssystems gewährleistet.

Entsprechende Details zu den rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen der Nachweisführung sind den als **Anlage** beigefügten "Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AVV gem. Nr. 10.3 der "Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV" zu entnehmen.

Es ist beabsichtigt, die vorliegenden Vorgaben für die Überkompensationskontrolle aus Gründen der Rechtssicherheit der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.

Beschlussempfehlung Nr. 16a/2013

Die Verbandsversammlung beschließt – vorbehaltlich der noch ausstehenden Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln – die "Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AVV gem. Nr. 10.3 der "Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des MobilTickets im AVV" entsprechend der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Fassung.

3.3.2 Anpassung der Richtlinie

Im Zusammenhang mit der Nachweisführung in Bezug auf das Überkompensationsverbot erlauben sowohl die geltende "AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW" als auch die unter Top 3.1 beratene neue "AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW" dem Zweckverband AVV, auf die Nachweisführung zur Überkompensation zu verzichten, wenn die Zuwendung einen Höchstbetrag von 50 Tsd. Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

Mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen betreffend die Überkompensationskontrolle zu harmonisieren wird seitens der Geschäftsführung – in Abstimmung mit dem Gutachter PWC – vorgeschlagen, die Anforderungen an das Nachweisverfahren soweit möglich zu vereinheitlichen.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die aktuelle "Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV" durch einen zusätzlich aufzunehmenden neuen Passus (Nr. 10.6) mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"10.6 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 10.3 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt."

Die übrigen Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinie bleiben unverändert gültig.

Beschlussempfehlung Nr.16b/2013

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der "Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV" entsprechend den Ausführungen der Sitzungsvorlage.

Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AVV gem. Nr. 10.3 der "Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV" (Richtlinie Mobil-Ticket)

<u>Präambel</u>

Gemäß Nr. 10.2 der oben genannten Richtlinie darf die Zuwendung zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Rahmen der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs führen.

Die Ausgleichsleistung darf nach dem Anhang der maßgeblichen VO 1370/2007¹ den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht.

Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts wird nach dem Anhang der VO 1370/2007 nach dem folgenden Modell vorgegangen:

- Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder einem Paket gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen,
- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird (sog. negative und positive Netzeffekte),
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten oder aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Nach diesem Berechnungsmodell bilden die Kosten, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, den Ausgangspunkt für die Überkompensationsprüfung. Besteht die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung jedoch in der Vorgabe eines Höchsttarifs für eine bestimmte Personengruppe, lassen sich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Beachtung des Höchsttarifs) keine direkten (Betriebs-)Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn zuordnen, da diese Kosten unabhängig von der Vorgabe des Höchsttarifs entstehen; zusätzliche Kapazitäten mussten mit der Einführung des Mobil-Tickets nicht eingesetzt werden.

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. 2007 Nr. L 315, S. 1).

Die Festsetzung eines Höchsttarifs in einer allgemeinen Vorschrift hat mithin keine Kostensteigerung bei den Verkehrsunternehmen zur Folge, sondern wirkt regelmäßig kostenneutral. Die Auswirkungen der Tarifabsenkung zeigen sich vielmehr auf der Einnahmenseite der Verkehrsunternehmen, da durch die Tarifabsenkung für die jeweilige Personengruppe die Fahrgeldeinnahmen pro Fahrkarte gegenüber dem normalen Tarifniveau sinken. Es bietet sich daher an, den Kostenbegriff des Anhangs der VO 1370/2007 im Falle einer allgemeinen Vorschrift dahingehend auszulegen, dass unter "Kosten" die Mindereinnahmen des Unternehmens gegenüber dem "Normaltarif" zu verstehen sind.²

Ein hinreichender Kostenbezug dieser Definition lässt sich aus dem Verfahren zur Prüfung von Beförderungsentgelten nach § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz ableiten. Die Genehmigungsbehörde hat danach die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Diese Prüfung der Höhe des Beförderungsentgelts erfolgt auf Basis eines Kosten-Erlös-Vergleichs (für den Linienverkehr), so dass sich eine Tarifabsenkung somit in Form einer Senkung der Kostendeckung gegenüber dem "Normaltarif" in Höhe der Mindereinnahmen auswirkt.

Auf Grundlage dieser Ausführungen ist es auf Basis der Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 vertretbar, die Überkompensationsprüfung unter Betrachtung der Mindereinnahmen auf Basis eines Preis-Preis-Vergleichs zwischen dem abgesenkten Tarif und dem "Normaltarif" durchzuführen.

Bei dieser Betrachtung ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung der Höhe des Beförderungsentgelts durch die Genehmigungsbehörden grundsätzlich auch eine ausreichende Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und mithin ein Gewinnaufschlag in die Kalkulation einbezogen wird und somit für eine zusätzliche Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns im Sinne des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 kein Raum bleibt. Ferner wird bei dieser Vorgehensweise unterstellt, dass der bei der Festsetzung des "Normaltarifs" berücksichtigte Gewinnaufschlag zumindest nicht höher ist als ein angemessener Gewinn im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007.

Daneben ist zu beachten, dass die vom Anhang der VO 1370/2007 vorgegebene Berücksichtigung von positiven (bspw. Erhöhung der Nachfrage) sowie negativen (bspw. Kannibalisierungseffekte im Normaltarif) Netzeffekten auch bei Anwendung eines Preis-Preis-Vergleichs zur Anwendung kommen muss.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Anhang der VO 1370/2007 eine unternehmensindividuelle Ermittlung des Nettoeffekts fordert. Im Fall eines Verbundtarifs wird demgegenüber im Rahmen der Prüfung des Beförderungsentgelts nach § 39

² So auch Winnes, in: Der Nahverkehr 6/2009, 27 (31).

Abs. 2 PBefG - anders als bei Haustarifen - keine unternehmensindividuelle Betrachtung vorgenommen.³ Im Fall von Verbundtarifen birgt die Anwendung eines Preis-Vergleichs daher ein Risiko, dass es bei einzelnen Verkehrsunternehmen zu einer "versteckten" Überkompensation kommt.

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund kann aufgrund der Tarifhöhe und -struktur die Aussage treffen, dass der AVV-Tarif keinen Gewinnaufschlag beinhaltet, der über einen angemessenen Gewinn gemäß der Definition in Nr. 6 des Anhangs der VO 1370/2007 hinausgeht.

Aufgrund dieser Ausgangssituation soll – auch zum Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens - die Überkompensationsprüfung nach Nr. 10.2 der Richtlinie Mobil-Ticket nach Maßgabe der folgenden Vorgaben auf Grundlage eines Preis-Preis-Vergleichs vorgenommen werden.

Den Verkehrsunternehmen steht es frei, abweichend von den nachstehenden Vorgaben einen anderen Weg der Herleitung der Nicht-Überkompensation zu wählen, der den Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dem AVV mit der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Nr. 10.3 der Richtlinie Mobil-Ticket eine Erläuterung des Verfahrens zu übermitteln. Bestehen nach Prüfung des Verfahrens durch den AVV Bedenken, dass die Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 nicht eingehalten wurden, teilt er dem Verkehrsunternehmen seine Bedenken mit und gibt ihm Gelegenheit, die Bedenken durch eine Änderung des Verfahrens oder die Wahl eines anderen Verfahrens auszuräumen. Bestehen nach Prüfung des geänderten oder neuen Verfahrens weiterhin Bedenken, bestimmt der AVV eine Anwendung der nachstehenden Vorgaben.

Rahmenvorgaben seitens des Zweckverbandes AVV zum Nachweis der Nicht-Überkompensation gem. Nr. 10.3 Richtlinie Mobil-Ticket

Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation hat das Verkehrsunternehmen spätestens zwei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids durch Vorlage einer Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens aufgrund der Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV gekommen ist.

Da es sich bei der Festsetzung des Höchsttarifs für Mobil-Tickets um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung handelt, die nicht bestimmten Beförderungsleistungen

Ziffer 3.3. der Grundsätze des Ministeriums für Umwelt und Verkehr für die Prüfung von Anträgen auf Zustimmung zur Änderung von Beförderungsentgelten nach § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 25. Oktober 2002 - Az.: 36-3898/56, GABI. (2003), S. 53.

der Verkehrsunternehmen zuzuordnen ist, sondern ausschließlich Verkehrsleistungen betrifft, die von den Unternehmern unabhängig von der Festsetzung des Höchsttarifs erbracht werden, kann die Überkompensationsprüfung im Rahmen eines Preis-Preis-Vergleichs vorgenommen werden.

Basis dieses Vergleichs sind der Mobil-Ticket-Tarif und der für das jeweilige Mobil-Ticket-Tarifgebiet (StädteRegion Aachen, Kreis Düren und Kreis Heinsberg) gebildete Referenztarif. Die Referenztarife sind zwar keine nach § 39 PBefG genehmigten Tarife, sondern von den genehmigten Tarifen (aufgrund der 9:00-Uhr Sperrfrist sowie der fehlenden Übertragbarkeit im Mobil-Ticket-Tarif) abgeleitete Tarife. Da die Ableitung anhand marktgerechter Abschläge erfolgt ist, kann der Referenztarif dennoch als Grundlage des Preis-Preis-Vergleichs herangezogen werden.

Preis-Preis-Vergleich

Bei der Ermittlung des Nettoeffekts auf Basis des Preis-Preis-Vergleichs ist wie folgt vorzugehen:

- Das Verkehrsunternehmen weist gegenüber der AVV GmbH nach, wie viele Mobil-Tickets verkauft worden sind und wie hoch die daraus resultierenden Erlöse sind. Die Stückzahlen und die Erlöse sind differenziert auszuweisen für die StädteRegion Aachen, den Kreis Düren und den Kreis Heinsberg.
- 2. Die AVV GmbH teilt die verkauften Stückzahlen und daraus resultierenden Erlöse der Mobil-Tickets gem. den Einnahmeschlüsseln auf die Verkehrsunternehmen auf und erstellt eine Schlussrechnung, aus der sowohl die zugeteilten Stückzahlen als auch die zugeteilten Erlöse hervorgehen. Sie teilt die Schlussrechnung der Verkehrsunternehmen mit.
- 3. Spätestens 2 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids weist das Verkehrsunternehmen durch eine Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) nach, dass die Zuwendungen zusammen mit den gemäß Einnahmeaufteilung zugeteilten Erlösen, die Erlöse unter Berücksichtigung des Mengeneffektes nicht übersteigen, welche entstanden wären, wenn alle Mobil-Ticket-Käufer sich ein Referenzticket gekauft hätten.
- 4. Positive und negative Netzeffekte, die als Auswirkungen aus der Tarifabsenkung im Mobil-Ticket-Tarif auf die Nachfrage nach Mobil-Tickets und Fahrkarten aus anderen Tarifen resultieren, sind von dem Wirtschaftsprüfer / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu berücksichtigen, wenn das Verkehrsunternehmen oder der Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft solche Effekte feststellen sollte. Der Zweckverband AVV behält sich vor, zukünftig weitere Vorgaben für die Berücksichtigung der Netzeffekte zu machen, wenn ihm dazu detaillierte Daten vorliegen.

- 5. Sollten Anzeichen für eine oben beschriebene "versteckte Überkompensation" aufgrund der Ergebnissituation des Unternehmens bestehen, muss der nach Nr. 3 beauftragte Wirtschaftsprüfer dies gegenüber dem Zweckverband AVV mitteilen, damit dieser dem nachgehen kann. Eine Mitteilungspflicht besteht, wenn die Umsatzrendite des Unternehmens im Linienverkehr (AVV oder hilfsweise Gesamtunternehmen) im Durchschnitt der letzten drei Jahre seit dem Inkrafttreten der Richtlinie Mobil-Ticket 6 % übersteigt. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Falle eine Stellungnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen beibringen, die nachweist, dass die erzielte Rendite nicht unangemessen im Sinne von Nr. 6 des Anhangs der VO 1370/2007 ist. Der AVV wird diese Stellungnahme bei seiner Bewertung berücksichtigen.
- 6. Sind die Verkehre, in denen Inhaber des Mobil-Tickets befördert werden, Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und wurde die Nicht-Überkompensation bei der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beinhaltet und der das Erlösrisiko (Fahrgelderlöse und öffentliche Ausgleichsleistungen umfassend) dem Verkehrsunternehmen aufbürdet, durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt oder wurde ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben, darf der Nachweis der Nicht-Überkompensation durch die Vorlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder einer Bestätigung des Auftraggebers über die Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens erbracht werden.